

Drucksache Nr.: 164/2020

Dezernat II

Federführend: Abteilung
Kinderbetreuung

Anlagen:

Az.: 460/Völ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	30.06.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Anpassung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen die Vergütungssätze für Tagespflegepersonen ab dem 01.08.2020 wie folgt zu erhöhen:

- Betreuung in der Kernzeit (8.00 Uhr - 18.00 Uhr) **von 4,00 € auf 5,50 €** Stunde/Kind
- Betreuung in den Randzeiten (6.00 Uhr - 8.00 Uhr und 18.00 Uhr - 21.00 Uhr) sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen **von 6,00 € auf 7,50 €** Stunde/Kind
- Betreuung über Nacht (Nachpauschale) **von 10,00€ auf 15,00 €** pro Kind

Weiter wird für die Betreuung von Kindern, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte haben, ein Höchstsatz der Tagespflegeperson von 6,50 € Stunde/Kind festgelegt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2020 werden im Rahmen eines Haushaltsnachtrags bereitgestellt.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist eine besonders familiennahe Form der Kinderbetreuung und richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Sie ist als gleichrangiges Angebot neben der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten ausgestaltet und ist insbesondere bei der Betreuung von Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Jahres sowie bei Betreuung in Randzeiten von großer Bedeutung. Aufgrund der Fehlbedarfe an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Neustadt an der Weinstraße kommt der Tagespflege als weitere Säule der Kinderbetreuung auch im sog. Rechtsanspruchsbereich (Kinder ab dem 2. Lebensjahr) eine wichtige Rolle zu, da Eltern die Betreuungsform gerne alternativ in Anspruch nehmen.

Damit Neustadt an der Weinstraße für junge Familien attraktiv bleibt, muss ein den Bedürfnissen der Eltern und Kinder entsprechendes Betreuungsangebot bereitgestellt werden. Um dieses gewährleisten zu können braucht es neben dem Ausbau von Kita-Betreuungsplätzen auch eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Tagespflegepersonen.

Nicht zuletzt aufgrund gesetzlicher Änderungen haben die Ansprüche an die Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson in den letzten Jahren stark zugenommen. Diesen Anforderungen ist eine angemessene und auskömmliche Vergütung nach dem SGB VIII (§§ 22 und 23) gegenüberzustellen, da nur so auch neue Tagespflegepersonen gewonnen und bereits aktive Tagespflegepersonen gehalten werden können.

Die derzeit gültigen Vergütungssätze für Kernzeit- und Randzeitenbetreuung wurde am 23.09.2009 bzw. 07.12.2010 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Eine aktuell durchgeführte Umfrage bei den umliegenden Jugendämtern hat ergeben, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße eine der geringsten laufenden Geldleistung gewährt, die sich teilweise erheblich von den Nachbarjugendämtern unterscheiden.

Aufgrund der momentanen kommunalen Förderung setzen Tagespflegepersonen zum Teil einen zusätzlichen Vergütungssatz gegenüber den Eltern fest. Eltern, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind private Zuzahlungen an Tagespflegepersonen zu leisten, sind in ihrer Auswahl stark eingeschränkt. Mit einer Erhöhung der laufenden Geldleistung ist anzunehmen, dass Tagespflegepersonen auf private Zuzahlung verzichten können.

Die geplante Erhöhung macht die Kindertagespflege in Neustadt attraktiver und steuert zudem entgegen, dass Neustadter Tagespflegepersonen aufgrund der besseren Förderung bevorzugt Kinder aus den umliegenden Kommunen aufnehmen bzw. Tagespflegepersonen aus anderen Kommunen keine Kinder aus Neustadt aufnehmen möchten.

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses werden Tagespflegeplätze für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr über vorgenannte Regelung hinaus, im Umfang des Rechtsanspruchs auf eine Teilzeit-Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung beitragsfrei gestellt. D.h. Eltern haben für eine 7-stündige Betreuung keinen Kostenbeitrag nach der städtischen Beitragssatzung zu leisten. Bislang wurde zudem der jeweilige persönlichen Vergütungssatz der Tagespflegeperson übernommen, damit den Eltern keine Zusatzkosten entstehen. Um einer unkontrollierten Erhöhung der Stundensätze der Tagespflegepersonen entgegenzuwirken und um eine Gleichbehandlung aller Eltern und Tagespflegepersonen zu erreichen, wird der maximale Stundensatz zukünftig auf 6,50 € festgesetzt. Auch mit Blick auf die Neuregelung des Kindertagesstättengesetzes ist es zukünftig unerheblich, ob die 7-stündige Betreuungszeit am Stück oder aufgeteilt am Vor- und Nachmittag stattfindet. Dies minimiert den Abrechnungsaufwand und bietet den Eltern eine höhere Flexibilität.

Durch die vorgenannten Änderungen passt sich die Stadt den umliegenden Kommunen weitestgehend an.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei derzeitiger Fallzahl durch die Erhöhung der Vergütungssätze im restlichen Jahr 2020 von einer Mehrbelastung von ca. 25.000 € auszugehen. Im Finanzhaushalt der Stadt sind im Teilhaushalt 6 Leistungen an Tagespflegepersonen eingestellt. Da die Produktansätze bereits gebunden sind, können zusätzliche Ausgaben nur über den gebildeten Deckungsring „115-Jugend“ sichergestellt werden. Die aufgrund der Erhöhung der Vergütungssätze erforderlichen Haushaltsmittel müssen daher im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereitgestellt werden.

Für das kommende Haushaltsjahr ist von einem Ansatz von 350.000 € auszugehen, was einer Mehrbelastung von 65.000 € entspricht.

Die Einführung eines Höchstsatzes im Rechtsanspruchsbereich führt zu keiner wesentlichen Entlastung des Haushalts.

Neustadt an der Weinstraße, 08.06.2020

Oberbürgermeister